



Pressemitteilung vom 11.10.2019

Erster Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf Alfred Josef Schiller bleibt weiterhin suspendiert

Das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg hat einen erneuten Antrag des ehrenamtlichen Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf, Herrn Alfred Josef Schiller, auf Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung mit Beschluss vom 8. Oktober 2019 abgewiesen. Damit bleibt der kommunale Wahlbeamte weiterhin vorläufig des Dienstes enthoben.

Gegen den kommunalen Wahlbeamten wurde mit einem seit Ende Juni 2016 rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Regensburg wegen Untreue und wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen u.a. eine Freiheitsstrafe von 11 Monaten verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Vorwürfe betreffen Manipulationen in Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen für den „Dorfladen Kirchdorf“, die dazu führten, dass eine bereits zugesagte Förderung in Höhe von maximal 54.843 EURO nicht an die Gemeinde ausgezahlt werden konnte und der Förderbescheid widerrufen wurde. Eine hiergegen von der Gemeinde Kirchdorf erhobene Klage hat das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 2. November 2017 zurückgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung mit Beschluss vom 29. März 2019 zugelassen mit der Begründung, es sei zwei-

felhaft, ob der vollständige Widerruf der Förderung rechtmäßig gewesen sei. Darin sah die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Regensburg im Hinblick auf die vorläufige Dienstenthebung keine entscheidend veränderte Sach- oder Rechtslage, die die Prognose einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis hätte entfallen lassen, da es bei Untreuehandlungen nicht entscheidend auf die Höhe des Schadens ankomme und der entstandene Schaden jedenfalls erheblich sei.

Die vorläufige Dienstenthebung vom 11.07.2017 gilt somit weiter. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens in der Hauptsache. Darüber hinaus ist die Disziplinarbehörde jedoch gehalten, die Angemessenheit dieser Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und an möglicherweise veränderte Umstände anzupassen.

gez. Robert Kirchmaier
Oberlandesanwalt
Pressesprecher

Hinweis: Sie können der Landesrechtsanwaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).